

1

17.01.2002

1	Satzung für die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna vom 09.01.2002	1
2	Aufruf zur Pflege von Grabstellen	3
3	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	4

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung für die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna vom 09.01.2002

Gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung für die städtischen Altenbegegnungsstätten in Unna beschlossen:

§ 1 – Allgemeines –

- (1) Die Altenbegegnungsstätten haben ihren Sitz in Unna / Westfalen.
- (2) Die Stadt Unna betreibt in Unna den Betrieb gewerblicher Art „Altenbegegnungsstätten“ als öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Falle des Betriebes mehrerer Altenbegegnungsstätten bilden diese einen einheitlichen Betrieb, zwischen Ihnen besteht ein Steuerverbund.

§ 2 – Gemeinnützigkeit –

- (1) Die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Altenbegegnungsstätten der Stadt Unna sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Altenbegegnungsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck –

- (1) Zweck der Altenbegegnungsstätten ist die Förderung alter Menschen (Altenhilfe). Der Zweck wird durch verschiedene altersgerechte Angebote im Sinne des § 75 BSHG „Hilfe zur Selbsthilfe“ erfüllt. Die Altenbegegnungsstätten dienen als Freizeit- und Kommunikationszentren für alte Menschen.
- (2) Entsprechend dem Satzungszweck werden insbesondere Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote sowie gesundheitlich orientierte Maßnahmen durchgeführt. Dabei wird weniger im betreuenden Sinne gearbeitet, sondern es werden im aktivierenden Sinne Selbsthilfe- und Aktionsgruppen der Senioren unterstützt.

§ 4 – Mittelbereitstellung –

- (1) Mittel der Altenbegegnungsstätten dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Neben der haushaltsmäßigen Mittelbereitstellung werden Teilnehmerbeiträge erhoben.
- (2) Das Vermögen der Seniorentreffs verbleibt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bei der Stadt Unna.
- (3) Kapitalausschüttungen an Dritte erfolgen nicht.

§ 5 – Dauer –

- (1) Die Betriebsdauer des Betriebes gewerblicher Art „Altenbegegnungsstätten“ ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 6 – Inkrafttreten –

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Inbetriebnahme der Altenbegegnungsstätten in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Unna, den 09. Januar 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 1-1/17. Januar 2002

B E K A N N T M A C H U N G

Aufruf zur Pflege von Grabstellen

Die Stadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten seit längerer Zeit ungepflegten Grabstellen mit teilweise abgelaufenen Ruhezeiten auf, die Grabstellen möglichst bald zu säubern und weiterhin zu pflegen. Bei abgelaufenen Ruhezeiten kann die Grabstelle an die Friedhofsverwaltung abgetreten werden.

Südfriedhof

Grabstellenbezeichnung:	Kataster-Nr.
A/H231a	414
A/H013	134
B/UW123	UW123
B/H216	331
B/N269a	595
B/N355	1521
B/H379q	1799
B/W288	637
D/H003/323a	946
D/UW008	UW008
D/H345e	1065
D/H012d	3984
B/H381g	1818
D/N332g	1051
G/H357d	1282
K/UW0034	UW0034
K/H195	2193
K/W034	2096
K/W338b	1110
L/N033f	2637
L/N034a	2640
L/W015a	2557
M/H008b	2577
M/H008f	2584
M/H010f	2610
M/H022a	2756
O/H011a	3478
Q/H018b	3590
Q/H018c	3593
T/H007/017-018	5876
OFI/HL003/041-042	ohne
OFII/6775	RG 6775
Niedermassen	
C/010/009-010	ohne
G/004/012-013	III/243

G/00/003
RG/0287
RG/0506

ohne
RG 0287
RG 0506

Nutzungsrechte an Grabstellen, die sich am 15.04.2002 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Stadt Unna zurück. Grabstellen mit abgelaufenen Nutzungsrechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Stadt Unna zurückgegebene Grabstellen.

Die auf den Grabstellen vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 27 (2) i. V. m. § 29 (1) der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Unna vom 18.12.1998 in das Eigentum der Stadt Unna über.

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 1-2/17. Januar 2002

3

B E K A N N T M A C H U N G

des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Walter Stankalla von der CDU-Fraktion scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aus dem Rat der Stadt Unna aus.

Herr Walter Stankalla ist direkt in den Rat der Stadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt die unter Nr. 40 der Reserveliste geführte und als Ersatzbewerberin von Herrn Walter Stankalla bezeichnete Patricia Morgenthal, Fichtenweg 7, 59425 Unna, in den Rat der Stadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

E I N S P R U C H

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 15. Januar 2002

gez. Weidner
Wahlleiter

ABl. StUN 1-3/17. Januar 2002